



INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz und Zweck	1
II. Mitgliedschaft	1
– Aktivmitglieder	(1)
– Ehrenmitglieder	(2)
– Passivmitglieder	(2)
III. Organisation	3
– Organe	(3)
– Ordentliche Generalversammlung	(3)
– Ausserordentliche Generalversammlung	(4)
– Anträge	(4)
– Orientierungsversammlung	(4)
– Weitere Versammlungen	(4)
Vorstand	(5–6)
Kontrollstelle	(6)
Funktionäre/Hilfsdienste	(7)
IV. Finanzierung	7
V. Schlussbestimmungen	8

<i>Anhang</i>	
Reglement	10



GÜDELMONTAG-ROTT SCHWYZ

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Güdelmontag-Rott besteht seit 1949 ein gemeinnütziger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schwyz (Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB). Name und Sitz

Art. 2

Die Güdelmontag-Rott setzt sich zur Aufgabe: Zweck

- a) die Förderung der Kinderbescherung am Güdelmontag;
- b) das Nüsseln und Fasnachtstreiben in den Strassen, Gassen und Restaurants;
- c) die Durchführung von Nüsslerkursen;
- d) die Pflege der Kameradschaft innerhalb und ausserhalb des Vereins;
- e) die Teilnahme an Brauchtums-Veranstaltungen in der Gemeinde Schwyz;
- f) ausnahmsweise die Teilnahme an auswärtigen Brauchtums-Anlässen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag einen Beitrag an die Unkosten bewilligen.

Art. 3

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beiderlei Geschlechts. Sprachliche Gleichstellung

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglied wird jeder Fasnachtsfreund, der das 18. Altersjahr erfüllt und den Aktivbeitrag bezahlt hat. Aktiv-Mitgliedschaft (Maschgrad)

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht.



Art. 5

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Güdelmontag-Rott gemäss Statuten und Reglement zu unterstützen und zu fördern. Pflichten

Sie haben einen jährlichen Aktivbeitrag persönlich an der General- oder Orientierungsversammlung zu entrichten. Dieser beträgt höchstens Fr. 150.-- und muss bis spätestens am Samstag vor dem Güdelmontag einbezahlt sein. Die Beitragsquittung gilt als Ausweis für die Mitgliedschaft.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder automatisch, wenn während zweier Jahre kein Beitrag gezahlt wurde. Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder, die durch grobe Vernachlässigung ihrer Pflichten die Interessen der Güdelmontag-Rott schädigen, können ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Personen mit besonderen Verdiensten für die Güdelmontag-Rott können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Aktiv- oder Ehrenmitglieder an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehren-Mitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 8

Passivmitglied wird, werden von der Generalversammlung für einen Passivmitgliedschaft bezeichneten Betrag zu Gunsten der Vereinskasse bis am Samstag vor dem Güdelmontag einzahlt. Passiv-Mitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft gilt jeweils nur für das Jahr, für welches der Passivbeitrag einbezahlt wurde.

Die Passivmitglieder haben an der Generalversammlung eine beratende Stimme und ein Antragsrecht. Weitere Rechte haben sie nicht.



III. Organisation des Vereins

Art. 9

Die Organe der GÜdelmontag-Rott sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Die Orientierungsversammlung (Art.16) sowie die Funktionäre/ Hilfsdienste (Art. 22) sind keine Organe.

Organe

Ordentliche, ausserordentliche Generalversammlung sowie Orientierungs- und weitere Versammlungen

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der GÜdelmontag-Rott. Sie nimmt alle die ihr vom Gesetz und den Statuten übertragenen Aufgaben wahr.

Der Besuch der Versammlung ist für die Aktivmitglieder verpflichtend.

General-
versammlung

Art. 11

Die Generalversammlung umfasst folgende Geschäfte:

- Protokollgenehmigung der letzten Generalversammlung;
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Annahme der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entlastung des Kassiers und des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern;
- Ehrungen;
- Reglementsanpassungen;
- Statutenrevision;
- Auflösung des Vereins;
- Anträge und Verschiedenes.

Geschäfte
der General-
versammlung

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr, rechtzeitig vor den Fasnachtstagen, einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Weiter können die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden eine solche verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Geschäfte mindestens vierzehn Tage vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

Einberufung
ordentliche
oder ausser-
ordentliche GV

Art. 13

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge werden nicht behandelt. Sollen sie an der nächsten Generalversammlung als Verhandlungspunkte bearbeitet werden, müssen sie erneut rechtzeitig eingereicht werden.

Anträge
der Mitglieder

Art. 14

Der Präsident führt den Vorsitz.

Das Protokoll wird vom Aktuar des Vereins geführt und unterzeichnet.

Alle Beschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen; Voten einzelner Mitglieder nur, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Vorsitz und
Protokoll

Art. 15

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied. Zum Beschluss wird, was die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Durchführung verlangt.

Stimm-
berechtigungAbstimmungen
und Wahlen

Art. 16

Die Orientierungsversammlung wird jeweils am Samstag vor dem GÜdelmontag abgehalten.

Der Vorstand kann weitere Vereinsversammlungen anordnen.

Orientierungs-
versammlungWeitere Ver-
sammlungen



Art. 17

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident (Rottmeister), Kassier, Aktuar, drei Beisitzer. Vorstand
Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Aktivbeitrages entbunden.

Art. 18

Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Für ausserordentliche Aufwendungen ist die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen, sofern die Ausgaben in gleicher Sache den Betrag von Fr. 1500.-- überschreiten. Führung, Vertretung

1) Präsident:

- a) Leitung des Vereins, Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse und Statuten.
- b) Er vertritt die Interessen des Vereins. Er ist auch in allen Fragen zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

2) Vizepräsident (Rottmeister):

- a) Er vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit und übernimmt dessen Rechte/Pflichten und erstellt eine Routenliste.
- b) Er sorgt für einen geordneten Ablauf in der Rott am Gudelmontag.

3) Kassier:

- a) Der Kassier führt das Rechnungswesen und organisiert den Einzug der Aktiv-, Passiv- und Gönnerbeiträge.
- b) Er ist für die ordnungsgemässe Führung und Ablage des Rechnungswesens des Vereins verantwortlich. Die Vereins- und Vermögensrechnung ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen und mit allen Belegen den Rechnungsrevisoren vorzulegen.
- c) An den Vorstandssitzungen ist ein summarischer Bericht über den Stand des Vereinsvermögens zu geben.



d) Der Kassier führt ein genaues Verzeichnis der Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder zu Handen der Generalversammlung.

4) Aktuar:

- a) Der Aktuar führt die Protokolle über sämtliche Sitzungen und Vereinsversammlungen.
- b) Er erledigt die anfallenden Korrespondenzen sowie Presseberichte.
- c) Er ist für die sorgfältige und lückenlose Aufbewahrung der Vereinsakten verantwortlich.

5) Beisitzer:

Sie besuchen die Vorstandssitzungen und stellen sich den übrigen Vorstandsmitgliedern für die ihnen zugeordneten und anderweitig anfallenden Arbeiten zur Verfügung.

Art. 19

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Dabei werden Präsident, Kassier, 2. und 3. Beisitzer in einem anderen Jahr gewählt als Vizepräsident, Aktuar und 1. Beisitzer. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Amtsdauer

Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 20

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf Begehren von wenigstens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist an seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Beschlussfassung

Für die Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Generalversammlung.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 21

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Kontrollstelle

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Nachwahlen gelten für den Rest der



Amts-dauer. Die Revisoren werden in unterschiedlichen Jahren gewählt respektive bestätigt.

Über die jährliche Geschäfts- und Buchführung hat die Kontrollstelle zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 22

Zur Erreichung des Vereinszwecks sind verschiedene Aufgaben den Funktionären/Hilfsdiensten zu übertragen, wie

Funktionäre/
Hilfsdienste

- a) Verkehrsleitung;
- b) Orangenverteilung;
- c) Absperrdienst usw.

Sie werden durch ein Vorstandsmitglied organisiert.

IV. Finanzierung

Art. 23

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

Finanzielle
Mittel

- a) jährliche Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder;
- b) Zinsen des Vereinsvermögens;
- c) Gönnerbeiträge, die ausnahmslos der Kinderbescherung zufließen;
- d) aktive Teilnahme der Mitglieder an geeigneten Aktionen zur Förderung des Vereinszweckes;
- e) Schenkungen und Vermächtnisse.

Art. 24

Zeichnungsberechtigt sind:

- a) für rechtsverbindliche Geschäfte der Präsident/Vizepräsident (Rottmeister) kollektiv mit einem Vorstandsmitglied;
- b) für den Finanzbereich der Präsident und der Kassier einzeln;
- c) für administrative Belange die Vorstandsmitglieder einzeln.

Zeichnungs-
berechtigung



Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung
Vereins-
vermögen

Art. 26

Die Güdelmontag-Rott schliesst für ihre Vereinstätigkeit eine Haftpflichtversicherung ab. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied sowie für den Verein aktive Funktionäre innerhalb der organisierten Rott sind (exklusive Selbstbehalt) versichert.

Versicherung

V. Schlussbestimmungen

Art. 27

Ein Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsjahr

Art. 28

Das Reglement kann durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder angepasst werden.

Reglements-
anpassung

Art. 29

Wird ein Amtsinhaber durch den Vorstand oder die Generalversammlung von seinen Funktionen enthoben oder nicht wiedergewählt oder legt er sein Vereinsamt nieder, so ist er verpflichtet, seinem Nachfolger beziehungsweise dem Verein alle sich in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und Vereinsakten, insbesondere die, welche ihm beim Amtsantritt übergeben wurden, wieder herauszugeben.

Vereins-
gegenstände
und
Vereinsakten

Art. 30

Die Statuten können mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Statuten-
revision

Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Vereins-
auflösung

Inventar und übriges Vermögen dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Inventar und
Vereins-
vermögen



Art. 32

Vorstehende Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. Januar 2002 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Inkraftsetzung der Statuten

Alle vorangehenden Statuten sind hiermit aufgehoben.

Schwyz, 21. Januar 2002

**STATUTEN-KOMMISSION
DER
GÜDELMONTAG-ROTT SCHWYZ**

i. A.

Rauchenstein Walter, Theodosiusweg 5, 6430 Schwyz

**VORSTAND
DER
GÜDELMONTAG-ROTT SCHWYZ**

Der Präsident:

Betschart Kurt, Klösterlistrasse 16, 6430 Schwyz



Anhang

REGLEMENT

Verschiedenes

Unsere Hauptfigur ist das Hudi.

Teilnehmer unter 18 Jahren dürfen in Begleitung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters mitlaufen. Sie zahlen einen Unkostenbeitrag, der Fr. 40.-- unter dem jeweiligen Aktivbeitrag liegt. Sie sind keine Aktivmitglieder und somit der Haftpflichtversicherung der GÜDELMONTAG-ROTT nicht angeschlossen. Der Elternteil oder der gesetzliche Vertreter haftet für Schäden jeglicher Art.

Zehn Gebote des guten Maschgraden in der Rott

Du sollst...

1. ...die Leute auf der Strasse und im Restaurant zum Narren halten – intrigieren (Tranksame vom Publikum erbetteln)
2. ...das Auswerfen von Orangen auf Terrassen, aus offenen Fenstern usw. unterlassen. Sie sind bestimmungsgemäss in die Hand zu geben.
3. ...in Anwesenheit des Publikums (auch im Restaurant) maskiert bleiben
4. ...mit der Rott und vor den Tambouren laufen
5. ...schwarze Schuhe tragen
6. bis 10. viel Spass haben.

Der Rottmeister ist ermächtigt, Maschgraden, die gegen diese Gebote handeln, vom Fassen auszuschliessen.



Anhang

REGLEMENT

Zusatzpassus

gemäss Antrag an der Generalversammlung vom 18. Januar 2008,
angenommen von 19 von 21 gültigen Stimmen:

Aktivmitglieder lösen an der GV oder bis zum veröffentlichen,
letztmöglichen Termin zum festgelegten Tarif. Oder aber sie lösen ab dem
letztmöglichen Termin oder an der OV, zum festgelegten Tarif plus 10%.
Dieselbe Regelung gilt auch für Teilnehmer unter 18 Jahren in Begleitung.